

ANTRAG AUF AUSKUNFT ÜBER VERSORGUNGSLEITUNGEN (ERDGAS | WÄRME)

Reg.-Nr.: _____

Gültigkeit

bis

_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|

Einweisung

am

_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|

durch BS _____

VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN

für Baumaßnahme

Straßen (von bis)

Ort

Baubeginn

Bauausführende Firma

Anschrift

verantwort. Bauleiter Bauaufsicht

X

Unterschrift Betriebsführer

Wichtige Hinweise

Die FEG weist ausdrücklich darauf hin, dass sie für Abweichungen des Anlagenverlaufs von den ausgehändigten Planunterlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Die FEG übernimmt des Weiteren **keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit** der ausgehändigten Pläne sowie etwaiger mündlicher Erläuterungen. Dieser Hinweis bezieht sich sowohl auf die Position als auch auf die Tiefe der Versorgungsanlage; dies gilt ebenfalls für nicht eingezeichnete stillgelegte Versorgungsanlagen.

Grundlage für die Ausführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlage bildet das Arbeitsblatt GW 315. **Vor Baubeginn hat der Antragssteller die tatsächliche Seiten- und Tiefenanlage von Versorgungsanlagen der FEG genau festzustellen, ggf. durch Handschachtung.** Bei Zweifeln über die tatsächliche Lage hat der Antragssteller bei der Energie in Sachsen, Bereich Freiberg, bzw. FEG, örtliche Einweisung zu beantragen.

Der Antragssteller ist verpflichtet, jegliche Beschädigung, auch Isolationsbeschädigungen, dem auskunftserteilenden Bereich der FEG sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden. Der Begriff der Versorgungsanlage umfasst neben der Gas|Wärmeversorgungsleitung insbesondere Kathodenschutzkabel, Steuerkabel und FEG-eigene Stromversorgungsleitungen sowie sämtliche, zu einer Versorgungsanlage zählende Bestandteile.

Die Leitungsbeauskunftung ist drei Monate gültig.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der FEG nach Maßgabe der Datenschutz-Information automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie ausführlich unter www.stadtwerke-freiberg.de. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der FEG haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu unserem Datenschutzbeauftragten per Post, Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg, oder per E-Mail unter: datschutz@stadtwerke-freiberg.de auf.

Bitte senden Sie den von Ihnen unterzeichneten Antrag, gern auch per E-Mail innerhalb von sieben Werktagen an uns zurück.

Ich|Wir bestätige|n hiermit, von der FEG die o.g. Auskunft und o.g. Unterlagen erhalten zu haben.

Bauplan vorgelegt ja nein

Leitungen und Anlagen vorhanden ja nein

Gasleitung (HD oder MD | ND) Wärmeleitung

Steuerkabel KKS-Anlagen

Schieber | Schächte

Auskunft erteilt durch:
Freiberger Erdgas GmbH (FEG)

Aushändigung von

Bestandsplan Reg.-Nr. _____ Maßstab 1: _____

Merkblatt:
„Aufgabe zur erteilten Auskunft über die Lage von Gasleitungen ...“
(siehe Rückseite)

Sondermaßnahmen

örtliche Einweisung durch _____
erforderlich

im Bereich der Leitungen Handschachtung erforderlich

bei freigelegten Leitungen ist vor der Grabenverfüllung
Abnahme erforderlich

Ausstellung

am _____ i. A. _____ (GIS)

i. A. _____ (Gas)

i. A. _____ (Wärme)
Unterschrift

Ort | Datum

X

Unterschrift Antragsteller

AUFLAGE ZUR ERTEILTEN AUSKUNFT ÜBER DIE LAGE VON GASLEITUNGEN

(„Zusätzliche Forderungen bei Erdarbeiten in der Nähe von gasführenden Leitungen“)

1. Die Einhaltung der Forderungen nach DIN 4124 sowie G 462 |I und G 462 |II (Sicherheitsabstände) wird vorausgesetzt.

2. Die Lage der vorhandenen Gussrohrleitungen ist nach dem eingetragenen Trassenverlauf eindeutig zu markieren. Nach dem Rohrgraben-aushub ist ein Befahren mit schwerer Technik über die Trasse und in den in DIN 4124, Abschnitt 4.25 f und g festgelegten Sicherheitsabständen nicht statthaft.

3. Freigelegte Versorgungsleitungen in den Dimensionen < 100 mm (Außendurchmesser bis ca. 120 mm) dürfen grundsätzlich nicht wieder überdeckt werden. Auch ein zeitweises Auffüllen mit nicht verdichtetem Erdstoff ist nicht gestattet. Bei koordiniertem Bauablauf darf, unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen für die Gussleitung, nur bis auf Sohlenniveau der unter Gasdruck stehenden Gussleitung verfüllt werden. Dem weiteren Bauablauf ist die Auswechslung der Gussrohrleitung voranzustellen. Die Auswechslung wird grundsätzlich durch einen vom GUV beauftragten Vertragspartner vorgenommen. In die Terminplanung der Komplexmaßnahme ist ein angemessener Zeitraum für die Erneuerung der Gasleitung einzuplanen.

4. Werden gasführende Gussrohrleitungen > DN 100 mm o.a. Näherungsbereich berührt oder Teile eines Gussrohrleitungssystems – auch querliegende Hauseinführungen aus Stahl – freigelegt, so darf eine Wiederverfüllung nur mit schriftlicher Bestätigung des Gasversorgungsunternehmens nach Prüfung der unverfüllten Rohrsohle vorgenommen werden. Der Zeitpunkt der Wiederverfüllung ist dem Gasversorgungsunternehmen exakt mitzuteilen, um entsprechende Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und veranlassen zu können. Notwendige Sicherheitsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist der ausführende Betrieb nicht in der Lage, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen nach Absprache selbst auszuführen, so muss Auftragserteilung an das zuständige Gasversorgungsunternehmen (Meisterbereich) zu Lasten des Auftraggebers erfolgen.

5. Der Einsatz von Durchörterungstechnik ist grundsätzlich mit dem auskunftserteilenden Meisterbereich der eins energie in sachsen abzustimmen.

6. Werden bei Tiefbauarbeiten Leitungssysteme angetroffen, die nicht in den erteilten Auskünften über Versorgungsleitungen ausgewiesen sind, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Zur genauen Feststellung sind die jeweils in Frage kommenden Versorgungsunternehmen vor Ort zur Beratung hinzuzuziehen (siehe auch GW 315).

7. Können vom Gasversorgungsunternehmen keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Gasleitungen gemacht werden, so sind zur eindeutigen Zuordnung Probeschlitzte zu Lasten des Antragstellers herzustellen (GW 315).

8. Werden Leitungen beschädigt bzw. durch Technik auch mit geringsten Zugkräften angegriffen, im Extremfall ihre Lage verändert, besteht Zünd- und Explosionsgefahr, auch wenn an der Berührungsstelle kein Gasaustritt festgestellt wird.

Sofortmaßnahmen:

- Alle Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen
- jede Art von Funkenbildung verhindern
- angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt kontrollieren, gegebenenfalls Türen und Fenster öffnen, Personen evakuieren, keine elektrischen Anlagen bedienen
- Gefahrenbereich weiträumig absperren und sichern
- Unbefugten Zutritt verhindern
- neben Sofortinformation an das Gasversorgungsunternehmen notfalls Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Gasversorgungsunternehmens verlassen.

Zu widerhandlungen ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.

Zentrale Meldestelle für Störungen an Gasanlagen:

Telefon: 0371 45 14 44 (eins energie in sachsen)

Hinweis:

Es wird empfohlen, Schulungen Ihres Personals zum Verhalten bei Baggerschäden an der beim DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH, Abt. Gasanwendung, Halsbrücker Str. 34 in 09599 Freiberg bestehenden Baggerschaden-Demonstrationsanlage vorzusehen.